

## **Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.04.2018**

### **Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem**

Es haben sich Änderungs- und Ergänzungsbedarfe zur verschiedenen dienstrechtlichen Verordnungen ergeben.

Im Einzelnen handelt es sich um

#### **1. Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung**

1. a) Das Tarifergebnis vom 17.02.2017 für den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) sieht für Auszubildende einen Urlaubsanspruch von 29 Tagen vor. Der Anspruch soll auf Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst übernommen werden.
- b) Die bisherige Regelung zur Berechnung bzw. Anpassung des bereits erworbenen Urlaubsanspruchs bei Veränderung des Beschäftigungsumfangs in Verbindung mit einer Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Teilzeitkräften dar.
- c) Die bisherige Regelung zur Urlaubsberechnung unter Punkt 1 b) stellt ebenso eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Teilzeitkräften dar, bei denen der Urlaubsanspruch stundenweise ermittelt wird.
- d) Die bestehende Regelung zum Umgang mit zu viel gewährtem Erholungsurlaub in den Fällen, in denen der bereits abgewickelte Erholungsurlaub wegen eines im selben Urlaubsjahr genommenen unbezahlten Urlaubs den zustehenden Umfang überschritten hat, wurde allgemein auf sämtliche möglichen Fallkonstellationen erweitert.
- e) redaktionelle Klarstellung durch Einfügen eines neuen Absatzes.
2. Für Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Jahreshälfte eingestellt worden sind, gilt einmalig ein verlängerter Zeitraum für die Abwicklung des Jahresurlaubes bis zum Ablauf des folgenden Urlaubsjahres.
3. Die bestehende Regelung zum Umgang mit Zusatzurlaub bei geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder geforderten Nachtdienststunden bei Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt nicht die Fälle der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit.
4. Rechtsgrundlage für die Erteilung von Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres bildet das Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842).

5. Redaktionelle Klarstellung.
6. Redaktionelle Klarstellung.
7. Redaktionelle Klarstellung.

## **2. Änderung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten**

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben zur Gewährleistung eines effektiven Mutterschutzes nach Artikel 4 Absatz 2 der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie (89/391/EWG) i.V.m. Artikel 1 Absatz 2 der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) ist eine angemessenen Kontrolle und Überwachung einheitlicher Schutzstandards sicherzustellen.

## **3. Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen**

1. Die Höhe der Jubiläumszuwendung ist in DM angegeben.
2. Das Jugendfreiwilligendienstegesetz bildet die geänderte Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Dienstzeiten zur Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen.

## **B. Lösung**

Änderung der Verordnung gemäß anliegendem Entwurf.

### **1. Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung**

1. a) Übernahme des Tarifergebnisses vom 17.02.2017 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst durch Erhöhung des Urlaubsanspruchs von 28 auf 29 Tage.
- b) Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 13.06.2013, AZ.: C-415/12, juris und des BAG-Urteils vom 10.02.2015, - 9 AZR 53/14 (F), durch Änderung der Regelung zur Berechnung des bereits erworbenen Urlaubsanspruchs bei Veränderung des Beschäftigungsumfangs in Verbindung mit einer Veränderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage.
- c) Umsetzung der EuGH-Entscheidung wie unter 1. b) ebenfalls bei stundenweiser Ermittlung des Urlaubsanspruches.
- d) Die klarstellende Kürzungsregelung erfasst jetzt sämtliche Fallgestaltungen, in denen möglicherweise zu viel Erholungsurlaub gewährt wird.
- e) redaktionelle Klarstellung.
2. Die Änderung stellt die bereits bestehende Regelung eindeutig klar.
3. Durch die Änderung werden auch die Fälle der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Pflegezeit und der Familienpflegezeit berücksichtigt.
4. Aktualisierung der Rechtsgrundlage zur Erteilung von Sonderurlaub für die

Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres.

5. Redaktionelle Klarstellung.
6. Redaktionelle Klarstellung.
7. Redaktionelle Klarstellung.

## **2. Änderung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten**

Die bislang praktizierte Eigenüberwachung der mutterschutzrechtlichen Schutzstandards durch den Dienstherrn ist nicht mehr vorgesehen. Durch Änderung des § 79 Bundesbeamtengesetz wird die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften für die Bundesbeamtinnen ab dem 01.01.2018 kraft Gesetz auf die jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden) übertragen. Für Bundesbeamtinnen, die in Bremen tätig sind, ist für die Überwachung ab dem 01.01.2018 das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen zuständig. Durch die Änderung der Verordnung wird der Anwendungsbereich auf die bremischen Beamtinnen erweitert.

## **3. Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen**

1. Die Betragsangaben in der Verordnung werden in Euro ausgewiesen und kaufmännisch gerundet.
2. Aktualisierung der Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Dienstzeiten zur Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen bei Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Regelungen im Urlaubsrecht stellen eine Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten sicher. Davon profitieren überwiegend Frauen. Die übrigen Änderungen sind nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung und Überwachung der dem Mutterschutz dienenden Vorschriften kommt es insgesamt nicht zu einem personellen Mehrbedarf. Eine Mittelverlagerung aus den obersten Dienstbehörden zu Gunsten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen könnte langfristig geprüft werden, da die Überwachung zukünftig zentral durch diese Aufsichtsbehörde erfolgt.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und allen Ressorts abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes, der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter gem. § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat sich mit Schreiben vom 20.02.2018 geäußert. Zu den geäußerten Bedenken und Änderungswünschen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 – Bremische Urlaubsverordnung

Der DGB stimmt der beabsichtigten Klarstellung der bislang gültigen Regelung zum Verfall des nicht genommenen Urlaubs bei Beamtinnen und Beamten, die in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres eingestellt worden sind, nicht zu. Der Auffassung, dass die angestrebte Klarstellung zu einer Einschränkung bzw. Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten bei der Urlaubsabwicklung führen würde, kann nicht gefolgt werden. Bei der geplanten Darstellung handelt es sich nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern um eine Verdeutlichung der bereits bestehenden Regelung.

zu Artikel 3 – Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumswendungen

Weiterhin fordert der DGB, die Höhe der Jubiläumswendung analog der Höhe des Jubiläumsgeldes für Tarifbeschäftigte nach dem TV-L anzupassen. Dem kann nicht gefolgt werden. Ein Vergleich der Höhe der Jubiläumswendungen zunächst im Querschnitt des Beamtenbereichs der norddeutschen Länder hat ergeben, dass die Höhe der Zahlungsbeträge in Bremen mit denen in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein gleichzusetzen ist. Auffällig dabei ist, dass andere Unterschiede erkennbar sind. Das Land Schleswig-Holstein beispielsweise sieht gegenwärtig gar keine Zahlung für das 25-jährige Dienstjubiläum vor und Niedersachsen berücksichtigt generell nur die Besoldungsgruppen von A1 bis A11. Eine Erhöhung der Beträge ist somit nicht angezeigt. Sofern eine Anpassung der Beträge an den Tarifbereich erfolgen sollte, müsste konsequenter Weise die Zahlung für das 50-jährige Dienstjubiläum in analoger Anwendung gestrichen werden. Diese Einschränkung ist mit der vorgesehenen Darstellung der DM –Beträge in Euro nicht beabsichtigt. Jedoch werden die Betragsangaben kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft (DFeuG) hat sich mit Schreiben vom 28.02.2018 geäußert.

Zu Artikel 3 - Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumswendungen

Wie auch der DGB fordert die DFeuG eine Anhebung der Höhe der Jubiläumswendung. Die Beträge seien seit dem Jahr 1995 nicht erhöht worden und der ursprüngliche Wert der Gratifikation habe durch Inflation und Preissteigerung erheblich an Wert verloren. Die Einwände können insoweit nicht berücksichtigt werden, da es sich bei der Jubiläumswendung nicht um einen Bestandteil der Besoldung handelt, sondern um eine zusätzliche Zahlung, die auch im Vergleich mit den norddeutschen Ländern im Einklang mit der Zahlungshöhe steht. Die Bedenken werden deshalb nicht geteilt.

Der Bremische Richterbund hat sich mit Schreiben vom 08.03.2018 geäußert:

Zu Artikel 1 – Bremische Urlaubsverordnung

Der Bremische Richterbund begrüßt grundsätzlich die zukünftige Regelung zur Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Veränderung des Beschäftigungsumfangs. Weiterhin geht er davon aus, dass ein in Vollzeitbeschäftigung erworbener und noch nicht in Anspruch genommener Urlaub beim Wechsel von Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung mit dem Urlaubsentgelt bei vorheriger Vollzeitbeschäftigung vergütet wird, da dies dem Beschluss des EuGH vom 13.06.2013 entsprechen würde. Diese Vorgehensweise wird im Sinne des Artikels 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003 bereits in § 12 BremUrIVO berücksichtigt. Eine Zahlung von Urlaubsentgelt kommt daher nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in Frage, sofern der Erholungsurlaub aufgrund einer Dienstunfähigkeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausgehend vom unionsrechtlich gewährten Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen bleibt ein im jeweiligen Abschnitt erworbener Anspruch nach der angestrebten Regelung auch für eine Barabgeltung in entsprechendem Umfang erhalten, sofern er nicht verfallen ist. Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird gem. § 12 Abs. 3 BremUrIVO ermittelt. Die Berechnung entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EuGH.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung im Transparenzportal steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 17. April 2018 die Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.